S A T Z U N G

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen “Concord”. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.".
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein mit Sitz in Dresden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
(2) Der Zweck des Vereins ist:

1) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
2) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden;
3) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
4) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
5) die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
6) die Förderung der Religion;
7) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
8) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
9) die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
10) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;
11) die Förderung von Kunst und Kultur.

(4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1) Durchführung von interkulturellen Veranstaltungen zur Förderung der internationalen Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens;
2) Organisation von Austauschprogrammen und Diskussionsforen zu kulturellen und sozialen Themen;
3) Organisation von Festivals, interkulturellen Abenden und Workshops;
4) Förderung von Patenschaftsprojekten zur Stärkung des interkulturellen Verständnisses zwischen Migranten und Einheimischen;

5) Einrichtung von Beratungsstellen zur Unterstützung bei der Antragstellung, bei Behördengängen und bei der Integration in das soziale und berufliche Umfeld;
6) Unterstützung bei der Wohnungs- und Arbeitssuche sowie bei der Erstellung von Lebensläufen und Bewerbungsunterlagen;
7) Beratung und Zuweisung zu sozialen und psychologischen Diensten;
8) Bereitstellung von Dolmetsch- und Übersetzungsdiensten;
9) Organisation und Unterstützung von Projekten zur Förderung und Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit, einschließlich des Erfahrungsaustauschs zwischen Bildungseinrichtungen, kommerziellen und gemeinnützigen Organisationen;
10) Organisation von Informations- und Studienreisen zu Bildungseinrichtungen, Beratung zum Schul-, Berufs- und Hochschulsystem, Unterstützung bei der Bewerbung für Bildungsprogramme sowie Hilfe bei der Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen;
11) Organisation von Ausflügen, Sportveranstaltungen und Freizeitaktivitäten zur Förderung der Gesundheit und sozialen Integration;
12) Durchführung von Sportturnieren für Kinder, Jugendliche und Senioren;

13) Organisation von interreligiösen Seminaren zu ethischen Fragen und spiritueller Entwicklung;
14) Entwicklung und Umsetzung sozialer Programme zur Unterstützung von Jugendlichen und Senioren, die auf die Verbesserung ihrer Lebensqualität, soziale Anpassung und aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ausgerichtet sind;
15) Organisation von Bildungs-, Sport-, Kultur- und Freizeitveranstaltungen zur Förderung der Integration von Jung und Alt, zur Stärkung der Beziehungen zwischen den Generationen und zur Überwindung sozialer Isolation;
16) Leistung praktischer Hilfe (z. B. Begleitung zu Behörden, Beratungen, Unterstützung im Alltag) sowie Unterstützung junger Menschen in ihrer beruflichen und persönlichen Entwicklung;
17) Organisation von Exkursionen zu historischen Stätten;
18) Unterstützung von Projekten zur Erhaltung historischer Denkmäler und Förderung des Wissens über die regionale Geschichte;
19) Organisation von Gedenkveranstaltungen zu Ehren der Opfer von Verfolgung, Kriegen und Katastrophen;
20) Zusammenarbeit mit Schulen zur Vermittlung der Regionalgeschichte;
21) Durchführung von Seminaren und Schulungen zur politischen Bildung und zur Förderung demokratischer Werte;
22) Informationsveranstaltungen zu Bürgerrechten und politischen Prozessen in Deutschland;
23) Unterstützung von Bürgerinitiativen und ehrenamtlichen Projekten;
24) Bereitstellung von Räumlichkeiten für die Durchführung von Beratungs-, Bildungs-, sowie Theater-, Musik- und Kunstprojekten.

Die Ziele werden verwirklicht durch den Einsatz der Mitglieder des Vereins. Sämtliche Angebote und Leistungen des Vereins erfolgen grundsätzlich unentgeltlich oder gegen ein kostendeckendes Entgelt. Einnahmen dienen ausschließlich der Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke und nicht der Vermögensmehrung.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(7) Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen gemäß § 670 BGB. Bei den Auslagen kann es sich insbesondere um Fahrtkosten, Unterbringungskosten oder Kosten für Material handeln, welches die Mitglieder aus ihren Mitteln aufbringen, um für den Verein tätig zu sein. Solche Kosten können seitens des Vereins grundsätzlich durch Zahlungen an die Vereinsmitglieder ausgeglichen werden. Aufwendungsersatz setzt voraus, dass die Aufwendungen anhand von Belegen, wie Rechnungen oder Quittungen, konkret nachgewiesen werden.
(8) Soweit Mitglieder für die geleistete Arbeit und aufgewendete Zeit entschädigt werden sollen, können sie auch im Rahmen eines nichtwirtschaftlichen Vereins eine Aufwandsentschädigung erhalten. Diese kann pauschal (ohne Belege) ausbezahlt werden. Solche pauschalen Aufwandsentschädigungen sind steuerfrei im Rahmen der Ehrenamtspauschale und des Übungsleiterfreibetrags (Übungsleiterpauschale). Darüber hinaus gehende Beträge sind durch den Empfänger zu versteuern.
(9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.
(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann mit einer Frist von 1 Monat erklärt werden.
(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
(2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
(3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
(2) Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein gemeinsam sein Stellvertreter und der Schatzmeister zu zweit.
(3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
a) Änderungen der Satzung,
b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
f) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung.
(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Dresden, 25. September 2025

Unterschriften von Mitgliedern sind der Anlage 1 zu entnehmen.